

Urnenabstimmung
vom 15. Mai 2022

Die Akten sind ab sofort unter www.kuesnacht.ch/abstimmungen abrufbar oder können nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35) von Mo–Fr 08.00–11.30 und 13.30–16.30 (Mo: –18.00) Uhr im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden.

Abstimmungsvorlage vom 15. Mai 2022

Seite

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Einzelinitiative Hans-Peter Amrein / Teilrevision der Gemeindeordnung
(Schaffung einer Ombudsstelle) | 4 |
|---|---|---|

Einzelinitiative Hans-Peter Amrein / Teilrevision der Gemeindeordnung (Schaffung einer Ombudsstelle)

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Wollen Sie der Einzelinitiative von Hans-Peter Amrein zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht zustimmen, welche die Schaffung einer Ombudsstelle für die Gemeinde Küsnacht vorsieht?

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative bezweckt, dass die Ombudsstelle des Kantons Zürich künftig auch für die Gemeinde Küsnacht tätig ist. Die Aufgabe der Ombudsstelle ist es, in Streitfällen zwischen Privaten oder Mitarbeitenden und der Behörden oder der Verwaltung Rat zu erteilen oder zu vermitteln. Dabei überprüft sie, ob Behörden und Verwaltung richtig, das heisst nach «Recht und Billigkeit» handeln.

Der Initiant ist der Ansicht, dass eine unabhängige, neutrale und allparteiliche Ombudsstelle wertvolle Unterstützung bei der Klärung von Konflikten leistet und den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Anlaufstelle gibt, an welche sie sich wenden können, wenn sie ein Problem mit einer Gemeindestelle haben und/oder sich von den lokalen Behörden missverstanden oder ungerecht behandelt fühlen und sich Rat holen oder um eine Vermittlung ersuchen möchten. Ausserdem vertritt der Initiant die Ansicht, dass eine leicht bzw. niederschwellig ansprechbare Ombudsstelle – lösungs- und zukunftsorientiert – die soziale Befriedung fördert.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Einsetzung der Ombudsstelle des Kantons Zürich auf Gemeindeebene nicht zielführend ist. Er ist der Meinung, dass bürgerfreundliches, vermittelndes Verhalten die Grundaufgabe aller Behörden und Verwaltungsstellen ist; diese Aufgabe kann und soll nicht an eine auf kantonaler Ebene tätige Ombudsstelle delegiert werden. Auf Gemeindeebene besteht bei Problemen die Möglichkeit, mit den Verantwortlichen jederzeit das

persönliche Gespräch zu suchen. Diese Möglichkeit wird heute rege und mit gutem Erfolg wahrgenommen. Die Kostenlosigkeit des Ombudsverfahrens kann ferner dazu verleiten, hauptsächlich aussichtslose, bereits entschiedene oder politisch missliebige Fälle bei der Ombudsstelle anhängig zu machen. Die Bearbeitung dieser Fälle führt bei den betroffenen Behörden und Verwaltungsstellen zu Mehraufwand und zu Mehrkosten, welche von den Steuerzahlenden zu finanzieren sind. Schliesslich hat im Bezirk Meilen einzig Hombrechtikon den kantonalen Ombudsmann für Gemeindeangelegenheiten zuständig erklärt, Zumikon hat die Vereinbarung 2016 wieder gekündigt.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Einzelinitiative zur Ablehnung.

1. Ausgangslage

Am 8. Oktober 2021 reichte Hans-Peter Amrein, Im Grossacher 12, 8127 Forch, eine Einzelinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 ein, mit welcher eine Ombudsstelle für die Gemeinde Küsnacht geschaffen werden soll. Der Initiativtext lautet wie folgt:

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (fett)
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger
	<p>5. Ombudsstelle</p> <p>Art. 44a Ombudsstelle</p> <p>¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Küsnacht tätig.</p> <p>² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Küsnacht nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.</p> <p>³ Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.</p>

Der Gemeinderat erklärte die Initiative mit Beschluss GR-21-110 vom 1. Dezember 2021 für gültig. Da sich der Initiant nicht zum möglichen Datum des Inkrafttretens der teilrevidierten Gemeindeordnung äusserte, ergänzte der Gemeinderat den Initiativtext wie folgt:

Art. 50 Teilrevisionen	Art. 50 Teilrevisionen
¹ [...]	² Die an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommene Ergänzung der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2. Erläuterungen

Die Einzelinitiative bezweckt, dass die Ombudsstelle des Kantons Zürich künftig auch für die Gemeinde Küsnacht tätig ist. Diese Möglichkeit ist in der Zürcher Kantonsverfassung vorgesehen.

Die Ombudsperson wird vom Zürcher Kantonsrat gewählt. Sie leitet die Ombudsstelle, welche aus mehreren Mitarbeitenden besteht.

Die Aufgabe der Ombudsstelle ist es, in Streitfällen zwischen Privaten oder Mitarbeitenden und der Behörden oder der Verwaltung Rat zu erteilen oder zu vermitteln. Dabei überprüft sie, ob Behörden und Verwaltung richtig, das heisst nach «Recht und Billigkeit» handeln. Die Ombudsstelle kann sämtliche Formen des Verhaltens einer Behörde oder einer Verwaltungsstelle überprüfen. Es spielt zudem keine Rolle, ob das Problem eine laufende oder eine bereits abgeschlossene Angelegenheit betrifft. Die Ombudsperson kann eine schriftliche Empfehlung erlassen, es ist ihr aber nicht möglich, selbst eine direkte Anordnung treffen.

Sämtliche Kosten werden durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Für Antragstellende sind die Verfahren kostenlos. Für die Gemeinde Küsnacht würden sich die an den Kanton zu entrichtenden Gebühren für die Ombudsstelle auf rund Fr. 6'000.– pro Jahr belaufen.

Von 162 Gemeinden im Kanton Zürich arbeiten aktuell lediglich 20 mit der Ombudsstelle zusammen, vier Gemeinden haben die Zusammenarbeit wieder gekündigt. Im Bezirk Meilen ist einzig Hombrechtikon dabei.

3. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat zweifelt nicht daran, dass eine Ombudsstelle im Einzelfall einen Beitrag zur Lösung von Konflikten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden bzw. der Verwaltung leisten kann. Er erachtet die Einsetzung der Ombudsstelle des Kantons Zürich auf Gemeindeebene jedoch nicht als zielführend. Dies aus folgenden Gründen:

- Ein bürgerfreundliches Verhalten ist die Grundaufgabe aller Behörden und Verwaltungsstellen; diese Aufgabe kann und soll nicht an eine auf kantonaler Ebene tätige Ombudsstelle delegiert werden. Gerade auf Gemeindeebene bestehen direkte, unkomplizierte Wege und Möglichkeiten, um die Kommunikation zwischen der Bevölkerung und den Behörden bzw. der Verwaltung zu verbessern und Streitigkeiten zu vermeiden.
- Behörden und Verwaltung müssen im Rahmen ihrer Aufgaben auch Entscheidungen fällen, die im Einzelfall bei Bürgerinnen und Bürgern Frustration auslösen können. In Küsnacht können diese Personen mit den Verantwortlichen von Behörden und Verwaltung jederzeit das persönliche Gespräch suchen, um Probleme zu besprechen. Diese Möglichkeit wird heute rege und mit gutem Erfolg wahrgenommen.
- Wer auch nach einem Gespräch mit einem Entscheid nicht einverstanden ist, kann diesen im Rahmen der ordentlichen Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs, Beschwerde) anfechten. Damit besteht ein bewährtes System, wie korrigierend in fehlerhaftes Handeln von Behörden und Verwaltung eingegriffen werden kann. Dieses System ist stärker als die Möglichkeiten der Ombudsperson, welche Entscheidungen nicht abändern oder aufheben, sondern lediglich Empfehlungen aussprechen kann.
- Ferner besteht mit der aufsichtsrechtlichen Beschwerde bereits ein niederschwelliges Instrument, mit welchem das Handeln der Behörden und Verwaltung ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens (kostenlos) überprüft werden kann.
- Die Schwelle, um die Ombudsperson zu kontaktieren, ist grundsätzlich niedriger als diejenige, um ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde einzuschalten. Dazu trägt nicht zuletzt die Kostenübernahme durch den Staat bei. Die Kostenlosigkeit kann für die betroffenen Privatpersonen von Vorteil sein, aber auch dazu verleiten, hauptsächlich aussichtslose, bereits besprochene, entschiedene oder politisch missliebige Fälle bei der Ombudsstelle anhängig zu machen.
- Obwohl die Gebühren, welche an den Kanton bezahlt werden müssen, für die Gemeinde gering sind, kann die Bearbeitung dieser Fälle für die betroffenen Stellen der Verwaltung sehr aufwändig sein. Auch bei der Ombudsstelle entsteht ein – von den Steuerzahlenden zu finanzierender – Mehraufwand.

- Die Gemeinde Zumikon hat die Ombudsstelle vor einigen Jahren abgeschafft. Ihre Erfahrungen haben gezeigt, dass dafür kein ausreichendes Bedürfnis besteht und sich Betroffene viel häufiger direkt an die Gerichte wenden. Das heisst, dass sich auch mit einer Ombudsstelle kostspielige Verfahren nicht vermeiden liessen.

4. Stellungnahme des Einzelinitianten

Ich beantrage, mittels Ergänzung der Gemeindeordnung von Küsnacht, dass die kantonale Ombudsperson, wie in Fällen kantonaler Behörden und der Verwaltung, auch in Gemeindeangelegenheiten prüfen kann, ob die Gemeindebehörde und die Gemeindeverwaltung nach Recht und Billigkeit verfahren. Sie soll prüfen können, ob die Ratsuchenden von der Verwaltung richtig, das heisst rechtmässig, verhältnismässig und angemessen (korrekt) behandelt wurden. Bei Konflikten bemühen sich der Ombudsmann oder die Ombudsfrau als neutrale Mittler um eine einvernehmliche, beidseits befriedigende Lösung zwischen Bevölkerung und der Gemeinde. Die Ombudsperson darf alle Formen kommunalen Handelns und Nichthandelns überprüfen. Sie hat keine Entscheidungsgewalt, sondern es kommt ihr lediglich die Kompetenz zur Abklärung, Vermittlung, Ermahnung und Berichterstattung zu (vgl. zum Ganzen: Prof. Tobias Jaag, in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich, 2014, Vorbemerkungen zu §§ 87-94a, Rz4).

Auch auf kommunaler Ebene haben Bürgerinnen und Bürger – als Menschen – das Bedürfnis von den Behörden gehört und verstanden zu werden. Auf Gemeindeebene erleben Menschen – aufgrund der rechtlichen Kompetenzordnung – die öffentliche Hand am unmittelbarsten, etwa in den Bereichen Bauwesen, Polizei, Bildung, Kultur, Gesundheit und Fürsorge, öffentliche Dienste inkl. öffentlicher Verkehr, Steuern und Gebühren, Bauen, Sozialhilfe usw.

Eine unabhängige, neutrale und allparteiliche Ombudsstelle leistet wertvolle Unterstützung bei der Klärung von Konflikten und gibt den Bewohnerinnen und Bewohnern unserer immer noch stark wachsenden Gemeinde eine Anlaufstelle, an welche sie sich wenden können, wenn sie ein Problem mit einer Gemeindestelle haben und/oder sich von den lokalen Behörden missverstanden oder ungerecht behandelt fühlen und sich Rat holen oder um eine Vermittlung ersuchen möchten.

Durch ihre Arbeit fördert eine leicht bzw. niederschwellig ansprechbare Ombudsstelle – lösungs- und zukunftsorientiert – die soziale Befriedung: Zur Prüfung behördlichen Handelns trifft sie Rechtsabklärung, berät, vermittelt, erklärt und leitet Übersetzungshilfe bei schwierig verständlicher Rechtssprache, interveniert bei den Behörden, verlangt Akten und (zur Gewährung des rechtlichen Gehörs) Stellungnahmen, erlässt (schriftliche) Empfehlungen zuhanden der Behörden oder hört

manchmal auch ganz einfach aktiv zu, etwa wenn Beschwerdeführende eine Last ablegen bzw. deponieren wollen.

Eine Vermittlung durch die Ombudsstelle erlaubt es vielmals – vielleicht endlich – einen Konfrontationskurs mit zwischen Bürgerinnen und Bürgern und/oder Gemeindestellen zugunsten einer gemeinsamen Lösung aufgeben zu können.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsperson sind im Zürcher Verwaltungspflegegesetz geregelt, die Ombudsperson ist unabhängig und neutral und ist weder an Weisungen der Verwaltung noch der Regierung gebunden. Die Dienstleitungen der Ombudsperson sind für die Ratsuchenden kostenlos, die bei Gemeindefällen entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Im Verlaufe der letzten rund 100 Jahre wurden Ombudsstellen rund um die Welt – auf internationaler Ebene und auch in der Schweiz auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene geschaffen. Die Einsetzung einer Ombudsperson als vermittelnde Stelle auch bei Problemen mit Gemeindestellen hat sich in unserem Land bewährt. Bestes Zeugnis für den Sinn einer kommunalen Ombudsstelle ist die Stadt Zürich. Sie hat schweizweit als erste Gemeinde eine Ombudsstelle eingerichtet, welche 2021 ihr fünfzigjähriges Bestehen feierte. Geistiger Vater ist der in Meilen wohnhafte Prof. em. für Verwaltungsrecht, Walter Haller. In der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen, totalrevidierten Kantonsverfassung (KV) ist die Ombudsstelle in Art. 81 geregelt: Danach vermittelt sie zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, welche kantonale Aufgaben wahrnehmen. Die Ombudsstelle ist unabhängig und kann auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht. In der damaligen Vernehmlassung zur Verfassungsrevision hatte der Verband der Gemeindepräsidenten sowie 38 Gemeinden eine Erweiterung der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsperson auf kommunale Ebene vorgeschlagen, sofern eine Gemeinde das wünsche und die Gemeindeordnung dies vorsehe. Dieser auch von der Ombudsstelle unterstützte Vorschlag stiess im Plenum auf ungeteilte Zustimmung dazu (vgl. dazu Walter Haller in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Scharzenbach (Hrsg.) 1. Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, 2007, Art. 81. Rz 31).

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Einzelinitiative abzulehnen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) betrachtet diese Einzelinitiative nicht als Geschäft mit finanzieller Tragweite. Sie nimmt gemäss ihrem Auftrag keine Stellung dazu.

Küsnacht, im April 2022

Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin



Mit FSC-Zertifikat für vorbildliche Waldbewirtschaftung.

